

Beratungsleitfaden

Asylbewerber frühzeitig für die
berufliche Integration aktivieren



Beratungsleitfaden:

Asylbewerber frühzeitig für die berufliche Integration aktivieren

Der Einstieg geflüchteter Menschen in den sächsischen Arbeitsmarkt ist ein langwieriger Prozess. Integrationsvorbereitende Schritte während des laufenden Asylverfahrens können diesen Prozess beschleunigen. Die Agentur für Arbeit spielt dabei eine zentrale Rolle. Kompetenzen können frühzeitig erfasst und ggf. arbeitsmarktbezogene Maßnahmen begonnen werden. Für eine zielgerichtete Zuleitung von Asylbewerbern zur Agentur für Arbeit ist die Beratung durch Sie wichtig!

Welche Ziele sollen mit der Beratung der Asylbewerber verfolgt werden?

- Asylbewerber kennen die Vorteile, die mit einer frühzeitigen Meldung verbunden sind.
- Sie kennen die zentralen Angebote der Agentur für Arbeit.
- Sie wissen, welche Agentur für Arbeit für sie zuständig ist.
- Sie wissen, wie sie sich bei der Agentur für Arbeit anmelden können.
- Sie melden sich bei der Agentur für Arbeit an.
- Sie kennen weitere regionale Angebote zur Unterstützung der beruflichen Integration.

An wen soll sich die Beratung richten?

- Asylbewerber mit grundsätzlichem Arbeitsmarktzugang. Es darf kein generelles Beschäftigungsverbot vorliegen.
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis und Leistungsbezug nach AsylbLG.
- Personen nach Ablehnung des Asylantrags, wenn der Klage aufschiebende Wirkung zukommt oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

Welche Informationen sollen vermittelt werden?

Worum geht es?

- Eine Anmeldung bei der Agentur für Arbeit ist freiwillig und für alle Zugewanderten, unabhängig vom Aufenthaltstitel, möglich.
- Je nach Vermittlungswunsch wird der Asylbewerber als ratsuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos bei der Agentur für Arbeit angemeldet. Über die Beratung hinaus ist die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB III in der Regel möglich, wenn kein generelles Beschäftigungsverbot vorliegt.

Welche Vorteile hat die Anmeldung bei der Agentur für Arbeit?

- Die Meldung ermöglicht den Zugang zu Beratung und ggf. zu Unterstützungsleistungen.
- Bestehende Kompetenzen sowie mitgebrachte Qualifikationen können bereits durch die Agentur für Arbeit erfasst werden.
- Notwendige Qualifizierungsbedarfe (Deutschkenntnisse und berufliche Kompetenzen) können festgestellt werden.

- Mögliche Berufsanerkennungsverfahren können frühzeitig begonnen werden.
- Mögliche Finanzierung z. B. von Bewerbungskosten oder Kosten für die Berufsanerkennung.
- Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. Arbeitserlaubnis, ausreichende Deutschkenntnisse), kann die Arbeitsaufnahme schneller erfolgen.

Wie kann die Meldung erfolgen?

- Persönlich vor Ort bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Benennen Sie die für Ihre Region zuständige Agentur für Arbeit (siehe <https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen>).
- Über die gebührenfreie Telefonnummer 0800 455 5500
- Online-Anmeldung (Zwei-Faktor-Authentifizierung erforderlich)

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Pass oder Ersatzdokument (Aufenthaltsgestattung) und Meldebescheinigung

Weiterführende Erläuterungen zur Zielgruppe

Asylbewerber sind Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich im Asylverfahren befinden, d. h. über deren Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Sie erhalten einen Ankunftsnachweis (Registrierung als Asylsuchende) und nach der Stellung des Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Aufenthaltsgestattung.

Wann haben Asylbewerber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt?

- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten* dürfen bis zum Abschluss des Asylverfahrens nicht arbeiten (zu den sicheren Herkunftsstaaten zählen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien). *Ausnahme für Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, bei Asylantragstellung bis zum 30.08.2023 oder bei geduldetem Aufenthalt ohne Asylantragstellung bis zum 30.08.2023.
- Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, haben während der ersten sechs Monate dieser Verpflichtung keinen Arbeitsmarktzugang. Ab dem siebten Monat besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.
- Asylbewerber, die nicht (mehr) verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts keinen Arbeitsmarktzugang. Ab dem vierten Monat kann eine Beschäftigung erlaubt werden. Ab dem siebten Monat besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Der Arbeitsmarktzugang ist aus den Nebenbestimmungen der Aufenthaltsgestattung zu entnehmen:

Beschäftigung / Erwerbstätigkeit nicht gestattet	→	grundsätzlich kein Arbeitsmarktzugang
Beschäftigung / Erwerbstätigkeit nur nach Erlaubnis / nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet	→	Arbeitsmarktzugang auf Antrag erlaubt
Beschäftigung / Erwerbstätigkeit [mit Befristung / bei bestimmtem Arbeitgeber oder mit Beschäftigungsumfang] gestattet	→	Beschäftigung entsprechend der Vorgaben gestattet; Antrag bei Änderung erforderlich

Bei Ablehnung des Asylantrags:

- Wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, wird in der Regel eine Abschiebungsandrohung erlassen. Da eine Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat, bleibt die Aufenthaltsgestattung nur bestehen, wenn die aufschiebende Wirkung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung durch das Verwaltungsgericht angeordnet wird. In der Regel darf nur dann eine Beschäftigung erlaubt werden.
- Bei einer bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags und Erteilung der Duldung ist eine neue Bewertung über den Zugang zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde notwendig.

Ergänzung zur Zielgruppe

Der Beratungsleitfaden richtet sich auch an Personen mit folgenden Aufenthaltstiteln (AT), die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG entsprechende Leistungen beziehen:

- AT nach § 23 Abs. 1 AufenthG auf Anordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen,
- AT nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf Grund von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder wegen erheblichen öffentlichen Interesses seiner vorübergehenden weiteren Anwesenheit im Bundesgebiet,
- AT nach § 25 Abs. 5 AufenthG für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise unmöglich ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt sowie
- im Bundesgebiet aufhältige Ehepartner, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der Ausländer mit Aufenthaltstiteln nach den genannten Paragraphen (abgeleitete Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG), soweit diese selbst nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AsylbLG fallen oder anspruchsberechtigt sind nach SGB II/ SGB XII.

Herausgeber
Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS)
Stadlerstraße 14
09126 Chemnitz

Redaktion
Der Inhalt dieses Leitfadens ist in Zusammenarbeit von

- Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
- Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit sowie dem
- Zentrum für Fachkräftesicherung und Gute Arbeit (ZEFAS)

entstanden.

Gestaltung und Satz
ZEFAS

Bildnachweis
KI generiert mit Glibatree Art Designer

Redaktionsschluss
17. Dezember 2025